

Telefon: 0 233-24931  
0 233-22676  
Telefax: 0 233-24215

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtplanung  
PLAN-HAII-32 P  
PLAN-HAII-30V

## **Freilegung des Hachinger Bachs**

### **Standpunkt der Grundstücksbesitzer bzgl. Hachinger Bach (12)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E00689 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 –  
Berg am Laim am 07.07.2022

### **Enteignungsmöglichkeit von unabhängiger juristischer Stelle überprüfen (4)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 –  
Berg am Laim am 07.07.2022

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08437**

Anlagen:

1. Lageplan mit Umgriff
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00689
4. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693
5. Stellungnahme des Bezirksausschusses 14

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.06.2023 (SB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat am 07.07.2022 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00689 (Anlage 3) und Nr. 20-26 / E 00693 (Anlage 4) beschlossen.

Der Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 zur Erledigung der Empfehlung wurde nicht widersprochen. Am 23.12.2022 wurde eine erneute Fristverlängerung bis zum 30.06.2023 beantragt, da umfangreiche Abstimmungen zur vorliegenden Thematik erforderlich waren. Auch hinsichtlich dieser Fristverlängerungen liegt kein Widerspruch vor.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da es sich um eine Angelegenheit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung handelt. Eine Zuständigkeit gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschussatzung ist nicht gegeben, da keine laufende Angelegenheit gemäß § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München i.V.m. Art 37 Abs. 1 Satz 1. Nr. 1 GO aufgrund der Bedeutung und der zu erwartenden erheblichen Verpflichtungen vorliegt und kein Entscheidungsfall gemäß dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt.

### **1. Hachinger Bach**

Die zwei Empfehlungen zielen auf die geplante Freilegung des Hachinger Bachs ab.

### **1.1. Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 20-26 E 00689 – Nr. 12**

Mit der vorliegenden Empfehlung Nr. 20-26 / E 00689 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 07.07.2022 wird beantragt, dass die Gründe einer Ablehnung der Freilegung des Hachinger Baches durch die Grundstückseigentümerin bekannt gemacht werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich in Abstimmung mit dem Kommunalreferat zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00689 wie folgt Stellung:

Zwischenzeitlich ist es gelungen, einen Großteil der Flächen, die für die Freilegung des Hachinger Baches benötigt werden, zu erwerben bzw. entsprechende Dienstbarkeiten zugunsten der Landeshauptstadt München zu bestellen.

Die Verhandlungen mit einer Grundstückseigentümerin für die letzten für den Ausbau benötigten Teilflächen dauern nach wie vor an, konnten aber soweit voran gebracht werden, dass mit einem Abschluss in diesem Jahr gerechnet werden kann.

Da der Datenschutz im Bereich des Eigentumsrechts im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Grundstückseigentümer\*innen sehr enge Grenzen setzt, sind weitere Informationen zu laufenden Verhandlungen nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes am 07.07.2022 kann nur aufgrund der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

### **1.2. Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 – Nr. 4**

Die vorliegende Empfehlung zielt darauf ab, dass eine unabhängige juristische Stelle die Enteignungsmöglichkeit im Rahmen der Freilegung des Hachinger Baches prüft, da eine Freilegung des Hachinger Baches von den Bürgern\*innen in Berg am Laim dringend gewünscht und erwartet wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt in Abstimmung mit dem Kommunalreferat inhaltlich zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 wie folgt Stellung:

In Ziffer VII Nr. 2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.10.2012 zur Bachfreilegung ist die Regelung enthalten, dass vom Vorhabensträger nicht beabsichtigt wird Enteignungen durchzusetzen und stattdessen angestrebt wird, mit den Eigentümer\*innen der nichtstädtischen Grundstücke eine einvernehmliche Lösung in Form eines Grunderwerbs oder über die Bestellung von Dienstbarkeiten zu erreichen. Daher ist eine Prüfung durch eine unabhängige juristische Stelle derzeit nicht angezeigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes am 07.07.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim wurde gemäß § 13 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung angehört und hat sich in der Sitzung vom 25.04.2023 mit der Vorlage befasst und erhebt keine Einwände (Anlage 5).

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, dass ein Großteil der Flächen für die Freilegung des Hachinger Bachs bereits erworben wurde. Eine juristisch unabhängige Prüfung von Enteignungsmöglichkeiten im Rahmen der Freilegung des Hachinger Bachs ist derzeit nicht angezeigt, da der Vorhabensträger einvernehmliche Lösungen in Form von Grunderwerb und Dienstbarkeiten anstrebt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00689 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 07.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00693 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 07.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

## IV. Abdruck von I.-III. z.K.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

## V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG3 zur weiteren Veranlassung

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt. Zur Kenntnisnahme:
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An den Bezirksausschuss 14
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, HAII, HAIII, HAIV
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/ 32P
7. An das Kommunalreferat
8. An das Baureferat
9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/ 30 VV zum Vollzug des Beschlusses.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3